

RS Vwgh 1997/5/14 97/07/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1997

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

WRG 1959 §138 Abs2;

WRG 1959 §138 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/02/22 93/07/0154 1 VwSlg 14011 A/1994

Stammrechtssatz

Der Eigentümer einer Liegenschaft kann nach § 138 WRG in zweifacher Hinsicht Adressat eines wasserpolizeilichen Auftrages sein. Ist er derjenige, der die eigenmächtige Neuerung selbst "vorgenommen" hat, dann findet auf ihn § 138 Abs 1 lit a WRG Anwendung, und zwar ohne die Einschränkungen des Absatzes 4. Wurde hingegen die eigenmächtige Neuerung nicht von ihm vorgenommen, dann kann er nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen des § 138 Abs 4 WRG in Anspruch genommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997070027.X01

Im RIS seit

12.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at